Preußische Gesetzsammlung

Nr. 21.

(Nr. 10892.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg	19 059 000	Mark,
2. von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort	33 500 000	=

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Arys nach Lyck	4 929 000	=
2. von Angerburg nach Gumbinnen	7 150 000	=
3. von Jastrzemb nach Loslau	2 877 000	=
4. von (Kontopp) Kolzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt	6 370 000	=
5. von Barth nach Prerow	2 190 000	=
6. von Suhl nach Schleusingen	2 730 000	=
7. von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz (preußische Teilstrecke)	2 323 000	=
8. von Kirchhain in Hessen nach Gemünden a. d. Wohra	3 729 000	=
9. von Korbach nach Brilon (Wald)	9 800 000	=
10. von (Nienburg a. d. Weser) Lemke nach Diepholz	6 774 000	=
zu übertragen	101 431 000	Mark

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1908.

	Übertrag	101 431 000 Mark
11.	von Marienberg-Langenbach nach Erbach (Westerwald)	1 844 000 "
12.	von Heimbach (Nahe) nach Baumholder	3 327 000 "
13.	von Jünkerath nach Bütgenbach	16 273 000 "
	c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln	9 650 000 "
	zusammen	132 525 000 Mark;

II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1.	Tichau–Kobier	362 000 Mark,	
2.	Danzig Olivaer Tor–Neufahrwasser	433 000 "	
3.	(Bromberg) Karlsdorf–Thorn.	2 180 000 "	
4.	Warberg–Falkstädt	910 000 "	
5.	Rengersdorf–Nieder Rengersdorf	135 000 "	
6.	Dittersbach–Neurode	9 000 000 "	
7.	Görlitz–Nikrisch	495 000 "	
8.	Kottbus–Görlitz	5 150 000 "	
9.	Hohenbocka–Falkenberg	4 150 000 "	
10.	Charlottenburg–Spandau	5 030 000 "	
11.	Stralsund–Stralsund Hafen...	650 000 "	
12.	Erfurt–Neudietendorf	3 312 000 "	
13.	Heudeber-Dannstedt–Ilsenburg	2 145 000 "	
14.	Hameln–Löhne	5 350 000 "	
15.	Kirchlengern–Löhne.........	740 000 "	
16.	Block Hörne–Osnabrück	975 000 "	
17.	Hengstei–Schwerte	3 900 000 "	
18.	Barmen-Rittershausen–Vorbahnhof Barmen-Rittershausen	1 250 000 "	
19.	Block Lotharstraße–Oberhausen West	2 640 000 "	
20.	Düsseldorf (Hauptbahnhof)–Neuß................	9 750 000 "	
21.	Türkismühle–Nonnweiler	1 730 000 "	
22.	Gerolstein–Pronsfeld	2 430 000 "	
		zusammen	62 717 000 " ;
		zu übertragen	195 242 000 Mark

Übertrag.... 195 242 000 Mark

III. zur Fertigstellung des Baues von zweiten, dritten und vierten Gleisen, Vorortgleisen und Verbindungsbahnen auf den nachbezeichneten Strecken:

1. Jarotschin–Miloslaw	370 000 Mark,	
2. Neiße über Camenz (Schles.)–Glatz	721 000 „	
3. Ruhbank–Landeshut	22 000 „	
4. Lichtenau–Nikolausdorf	40 000 „	
5. Lübbenau–Senftenberg	650 000 „	
6. Stettin–Podejuch	200 000 „	
7. Angermünde–Seehausen	70 000 „	
8. Seehausen–Nechlin	50 000 „	
9. Berliner Ringbahn–Grünau und Anschlußbahn Rixdorf–Niederschöneweide-Johannisthal.....	1 440 000 „	
10. Berlin (Gesundbrunnen)–Bernau	10 970 000 „	
11. Schönholz–Hermsdorf einschließlich des Grunderwerbes für die spätere Fortführung bis Oranienburg	6 200 000 „	
12. Zossen–Elsterwerda	1 690 000 „	
13. Camburg–Kösen (Abzweigung).	263 000 „	
14. Jena (Saalbahnhof)–Rudolstadt	2 436 000 „	
15. Saalfeld–Probstzella	80 000 „	
16. Stendal–Osterburg	20 000 „	
17. Kallehne–Bergen	60 000 „	
18. Vienenburg–Bad Harzburg...	96 000 „	
19. Rendsburg–Jübek und Tarp–Nordschleswigsche Weiche–Pattburg	50 000 „	
20. Burg-Lesum–Grohn-Vegesack.	80 000 „	
21. Altenbeken–Warburg	20 000 „	
22. Bielefeld–Brackwede	3 150 000 „	
23. Bünde–Osnabrück	410 000 „	
24. Ihrhove–Emden	230 000 „	
25. Limburg–Staffel	190 000 „	
26. Verbindungsbahn bei Bergisch Gladbach	766 000 „	
zu übertragen....	30 274 000 Mark,	195 242 000 Mark

Übertrag	30 274 000 Mark,	195 242 000 Mark
27. Barmen-Barmen-Rittershausen	210 000 "	
28. Rath-Düsseldorf (Hauptbahnhof)	200 000 "	
29. Andernach-Mayen	740 000 "	
30. Montjoie-Sourbrodt	760 000 "	
zusammen		32 184 000 " ;

IV. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. für die Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes ...	2 483 000 Mark,	
2. für die Herstellung einer Umgehungsbahn bei Elm	11 721 000 "	
3. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Herborn nach Westerburg ...	887 000 "	
b) der Eisenbahn von Wiehl über Waldbröl nach Morsbach	1 000 000 "	
c) der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin	425 000 "	
d) der Eisenbahn von Mohrungen nach Liebemühl ..	1 050 000 "	
e) der Eisenbahn von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg in Hessen-Nassau ...	740 000 "	
f) der Eisenbahn von Göttingen nach Bodenfelde ..	500 000 "	
g) des zweiten Gleises auf der Strecke Hagen (Westf.)-Oberhagen-Oberbrügge ..	800 000 "	
h) des zweiten Gleises auf der Strecke Kreuzburg-Namslau	413 000 "	
i) des zweiten Gleises auf der Strecke Breslau-Glogau	405 000 "	
zusammen		20 424 000 " ;

V. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bestehenden Staatsbahnen .... 170 000 000 " ;

zu übertragen .... 417 850 000 Mark

Übertrag .... 417 850 000 Mark

VI. zur Auffüllung des Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung (Artikel I § 3a unter 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1903 — Gesetzsamml. S. 155 —)
eine Summe bis zu .... 30 000 000 „ ;

VII. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen 5 000 000 „

insgesamt .... 452 850 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu VII wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen unter 1 bis 12 und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1 bis 3 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Arys–Lyck) von .... 169 000 Mark,
b) bei Nr. 2 (Angerburg–Gumbinnen) von .... 100 000 „
c) bei Nr. 3 (Jastrzemb–Loslau) von .... 92 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem

Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1	(Arys–Lyck) von	184 000 Mark,
„ „ 2	(Angerburg–Gumbinnen) von	746 000 „
„ „ 3	(Jastrzemb–Loslau) von	370 000 „
„ „ 4	([Kontopp] Kolzig–Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt) von	647 000 „
„ „ 5	(Barth–Prerow) von	254 000 „
„ „ 6	(Suhl–Schleusingen) von	268 000 „
„ „ 7	(Niederaula–Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz [preußische Teilstrecke]) von	157 000 „
„ „ 8	(Kirchhain i. Hessen–Gemünden a. d. Wohra) von	870 000 „
„ „ 9	(Korbach–Brilon [Wald]) von	262 000 „
„ „ 10	([Nienburg a. d. Weser] Lemke–Diepholz) von	732 000 „
„ „ 11	(Marienberg-Langenbach–Erbach [Westerwald]) von	165 000 „
„ „ 12	(Heimbach [Nahe]–Baumholder) von	398 000 „ .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Arys–Lyck), 2 (Angerburg–Gumbinnen) und zu 3 (Jastrzemb–Loslau) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Ferner muß für die unter Nr. 5 und 13 benannten Eisenbahnen von den Beteiligten — und zwar zu Nr. 13 vom Reiche — ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß übernommen werden, der sich beläuft:

a) bei Nr. 5 (Barth–Prerow) auf .... 260 000 Mark,

b) bei Nr. 13 (Jünkerath—Bütgenbach) auf 70 Prozent der anschlagsmäßigen, vorläufig auf 16 273 000 Mark ermittelten Bausumme mit .... 11 391 000 Mark.

§ 2.

Die Ausführung der im § 1 unter II Nr. 6, 8, 10, 21 und 22 und III Nr. 14 vorgesehenen zweiten usw. Gleise wird davon abhängig gemacht, daß zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß geleistet wird, und zwar:

1. seitens der Beteiligten:
   a) bei II Nr. 6 (zweites Gleis Dittersbach—Neurode) in Höhe von .... 102 500 Mark
   b) bei II Nr. 8 (zweites Gleis Kottbus—Görlitz) in Höhe von .... 10 000 „
   c) bei II Nr. 10 (Charlottenburg—Spandau) in Höhe von .... 3 420 000 „
   d) bei III Nr. 14 (zweites Gleis Jena [Saalbahnhof]—Rudolstadt) in Höhe von .... 156 000 „
2. seitens des Reichs bei II Nr. 21 und 22 (zweites Gleis Türkismühle—Nonnweiler und Gerolstein—Pronsfeld) in Höhe von 80 Prozent und 90 Prozent der anschlagsmäßigen, bei Nr. 21 auf vorläufig 1 730 000 Mark festgestellten Bausumme mit .... 1 384 000 Mark,
   bei Nr. 22 auf vorläufig 2 430 000 Mark festgestellten Bausumme mit .... 2 187 000 „
   zusammen .... 3 571 000 Mark.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I, II und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von .... 227 426 000 Mark,
die Barzuschüsse der Interessenten und des Reichs:

1. gemäß § 1 C
   a) mit .... 260 000 Mark,
   b) mit vorläufig .... 11 391 000 „
2. gemäß § 2
   a) mit .... 102 500 „
   b) „ .... 10 000 „

zu übertragen .... 11 763 500 Mark, 227 426 000 Mark,

Übertrag	11 763 500 Mark	227 426 000 Mark
c) mit	3 420 000 =	
d) = ...	156 000 =	
e) = vorläufig	3 571 000 =	
zusammen		18 910 500 =

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I, II und III von vorläufig .... 208 515 500 Mark sowie zur Deckung der für die im § 1 unter IV bis VII vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 225 424 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897,

betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bis IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.